

# Informationen zum Baukindergeld:

Quellen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Foerderprodukte/Baukindergeld-\(424\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Foerderprodukte/Baukindergeld-(424)/)

<https://ivd.net/2018/09/das-neue-baukindergeld/?cn-reloaded=1>

Am 18. September ist das neue Baukindergeld freigeschaltet worden. Rückwirkend zum 1.1.2018 können bei der KFW online Anträge auf das Baukindergeld gestellt werden. Hierzu hat die KFW ein Merkblatt herausgegeben (siehe Anlage)

Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, die zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 (Mit-)Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum geworden ist und

- die selbst kindergeldberechtigt ist oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt lebt und
- in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt und
- deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind nicht überschreitet. Das Kind muss die oben genannten Bedingungen erfüllen.

## Antrag

Der Antrag auf das Baukindergeld muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Einzug gestellt werden. Maßgeblich ist das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum. Hat der Einzug im Jahre 2018 noch vor „Produktstart“ am 18.9. stattgefunden, kann der Antrag bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Es bleibt jedoch bei dem allgemeinen Grundsatz, dass das Kind, für das das Baukindergeld beantragt wird, beim Einzug das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf und innerhalb von 3 Monaten nach dem Einzug geboren worden sein muss.

Beim Erwerb einer bereits selbst genutzten Wohnung muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages gestellt werden.

Ist der Kaufvertrag zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 abgeschlossen worden oder die Baugenehmigung in diesem Zeitraum erteilt worden, kann der Antrag auf Baukindergeld spätestens bis zum 31.12.2023 gestellt werden. In jedem Fall muss der Antrag aber innerhalb von drei Monaten nach dem Einzug gestellt werden.

## Zeitliche Bedingung

Ist der Einzug im Jahr 2018 vor dem Produktstart am 18.09.2018 erfolgt, kann der Zuschussantrag bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Bei Einzug vor Produktstart gilt, dass Kinder gefördert werden, die zum Datum des Einzugs (gemäß Datum auf amtlicher Meldebestätigung) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten beziehungsweise spätestens 3 Monate nach Einzug geboren wurden.

Sofern Sie Ihren Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 abgeschlossen haben beziehungsweise im genannten Zeitraum eine Baugenehmigung erhalten haben, können Sie bis spätestens zum 31.12.2023 einen Antrag auf Baukindergeld stellen.

Maßgeblich ist, dass die Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach dem Einzug erfolgt.

### **Haushaltseinkommen**

Das zu versteuernde Haushaltseinkommen darf bei einem Kind 90.000 EURO nicht übersteigen zuzüglich 15.000 EURO für jedes weitere Kind, das die oben genannten Bedingungen erfüllt. Maßgeblich ist das durchschnittliche Haushaltseinkommen des zweiten und dritten Jahres vor der Antragstellung. Wird beispielsweise der Antrag im Jahre 2018 gestellt, kommt es auf das durchschnittliche Einkommen der Jahre 2015 und 2016 an. Das Baukindergeld wird für die Folgejahre auch dann gewährt, wenn das Haushaltseinkommen danach steigen und die maßgebliche Grenze übersteigen sollte. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten, Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Maßgeblich ist das Einkommen wie es sich aus den Einkommensteuerbescheiden ergibt. Eine Korrekturrechnung nach § 2 Abs. 5 a EStG wird nicht durchgeführt.

### **Höhe der Förderung**

Der Zuschuss beträgt 1.200 EURO für jedes Kind unter 18 Jahren und wird über einen Zeitraum von 10 Jahren in einem Jahresbetrag gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Wohnung während dieser Zeit selbstgenutzt wird. Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 18 Jahre alt sind, im Haushalt des Antragstellers leben und für die eine Kindergeldberechtigung vorliegt. Für Kinder, die nach Antragstellung geboren werden oder in den Haushalt aufgenommen werden, wird kein Baukindergeld gewährt.

### **Objektverbrauch**

Gefördert wird nur der Ersterwerb einer in Deutschland liegenden selbstgenutzten Wohnung. Es muss sich um den erstmaligen Kauf oder Neubau von Wohneigentum handeln. Geregelt ist damit eine Art Objektverbrauch, wie sie bereits nach dem früheren § 7 b EStG galt. Dies wird durch die KfW Richtlinien wie folgt erläutert: „Sofern der Haushalt (Antragsteller sowie Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Kinder) Eigentum an einer selbstgenutzten oder vermieteten Wohnimmobilie in Deutschland zur Dauernutzung besitzt, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld nicht möglich. Stichtag ist das Datum des Kaufvertrags beziehungsweise der Baugenehmigung oder Bauanzeige für die neu erworbene beziehungsweise geschaffene Wohnimmobilie.“

Die Förderung ist demnach ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder ein anderes Mitglied des Haushalts bei Erwerb oder Schaffung der neuen Wohnung bereits über eine selbstgenutzte Wohnung verfügt.

### **Kumulation**

Das Baukindergeld kann zusätzlich zu anderen Fördermittel beansprucht werden. Die kumulierte Förderung darf aber nicht höher sein als die Kosten für den Neubau oder den Erwerb des Wohneigentums.

Anmerkung zur Kumulation bzw. förderrechtliche Einschätzung:

Gefördert wird der Ersterwerb einer selbstgenutzten Wohnung: Zitat. *“Der Zuschuss soll es Familien mit Kindern und Alleinerziehenden leichter machen, ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung zu finanzieren.“*

Neubauten werden in Rheinland-Pfalz i.d.R. aus dem Dorf- oder einem Stadterneuerungs-Programm nicht gefördert und fallen aus der Betrachtung heraus; auch bei Bestandsbauten sind nicht die Baukosten Fördergegenstand des Baukindergeldes, sondern die Finanzierungskosten = Kostengruppe 761 der DIN 276, die in diesen Programmen ohnehin nicht zu den förderfähigen Kosten gehören. Da es sich um einen Bundeszuschuss handelt, stellt die Inanspruchnahme des Baukindergeldes keine Abweichung von dem Verbot der Doppelförderung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 LFAG dar.

Das Baukindergeld ist also in Verbindung mit Zuschüssen aus dem DE- oder einem SE-Programm für Wohnungseigentümer bei Bestandsbauten als förderunschädlich zu bewerten.

**Alle wichtigen Infos, Links und einen Check zum Baukindergeld:**

[www.kfw.de/baukindergeld](http://www.kfw.de/baukindergeld).

Zusätzlich zum Baukindergeld können auch andere KfW-Förderprodukte genutzt werden.

Dabei ist es wichtig zu wissen, wann jeweils der Antrag gestellt werden muss:

- Andere KfW-Förderprodukte sind vor Baubeginn, Kauf oder Sanierung zu beantragen.
- Baukindergeld ist erst nach dem Einzug zu beantragen, spätestens bis 3 Monate danach.

#### **Kredit 151**

Energieeffizient Sanieren – Kredit

#### **Kredit 124**

KfW-Wohneigentumsprogramm

#### **Kredit 153**

Energieeffizient Bauen